

so zerschnitten, daß sich ihre Form verändert, geht die Weihe verloren; werden z. B. der Albe neue Ärmel eingesetzt, oder wird aus der Albe ein Humerale gemacht, so ist eine neue Benediktion nothwendig; bei kleinen Ausbefferungen aber folgt der beigesetzte Theil dem Ganzen und ist daher eine Benediktion nicht erforderlich; geschehen aber so große Ausbefferungen, daß der eingesetzte neue Theil weit größer ist, als der benedicirte, so hat man schon ein neues Parament zum größten Theile, das daher, wie jedes neue, benedicirt werden muß; wird z. B. das Cingulum ausgebessert und ist der alte gute Theil desselben, welcher belassen wird, noch zum Binden geeignet, wenn er auch einfach nicht doppelt genommen wird, so ist keine neue Benediktion nothwendig.

Prof. Josef Schwarz.

V. (Welche Paramente müssen benedicirt werden und von wem?) Die Benediction der heil. Gewänder steht nur dem Bischofe oder einem vom Bischofe delegirten Priester zu. In der Wiener Kirchenprovinz haben außer den Bischöfen nur allein die Dechante das Privilegium der Benediction, nicht aber die Pfarrer. Die Pfarrer der Linzer Diözese waren vor dem Wiener Provinzial-Concil durch bischöfliche Delegation dazu berechtigt, worauf man sich auch gegenwärtig noch hie und da beruft, doch mit Unrecht, da das Wiener Provincial-Concil dieses Recht nur den Dechanten allein übergab; in Folge dessen erlosch die Vollmacht der Pfarrer. Es müssen benedicirt werden: die Messgewänder, nämlich: Humerale, Albe, Casula, Manipel, Stola und wohl auch das Cingulum; obwohl die Benedictions-Verpflichtung des Cingulums nicht sicher feststeht, hält doch Papst Benedict XIV. es für convenient, auch das Cingulum zu benediciren. Ferner müssen benedicirt werden das Corporale, die Palla und die Altartücher.*)

*) Rubricae generales missalis tit. XX. — Ritus servandus tit. I.

Geziemend aber nicht vorgeschrieben ist die Benediction des Pluviales, der Dalmatik und Tunizella, des Superpelliciums und Rochetts.

Der Benediction bedürfen nicht: Das Purificatorium, Kelchvelum, Bursa, Antependium, Handtuch zum Lavabo, Schultervelum, Ciboriumsmäntelchen.

Prof. Josef Schwarz.

VI. (Ein Chedispensfall.) Brautleute: Heigel Michael, kath., led., 26 Jahre alt, Wirthschaftsbesitzer in Hausslehen Nr. 3, Pfarre D. — und Holzer Josefa, kath., led., 24 Jahre alt, Bauerstochter von der Hinterleiten Nr. 6., Pfarre D.

Da die Mutter des Bräutigams, Anna H., geborene Holzer, und der Vater der Braut: Philipp Holzer, Geschwister waren¹⁾ so sind die genannten Brautleute nach kanonischer Berechnung im II., nach dem bürgerlichen Gesetze im IV. Grade verwandt, und bedürfen kirchlicherseits die päpstliche Dispens, und nach §. 65 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes die Dispens von der k. k. Statthalterei.

I. Was hat Behufs der Erwirkung der Dispens zu geschehen? a.) Entweder kann der Pfarrer vorläufig beim bischöflichen Ordinariat den Chedispens aufs Genaueste angeben, worauf dann von Seite des letzteren die Weisung erfolgt, die Brautleute vorzurufen, und ihnen die Erklärung abzuverlangen, ob sie im Stande seien, die volle Taxe (im II. Grade der Verwandschaft oder Schwägerschaft cum causa honesta 73 Scudi 20 Ass d. i. 161 fl. 17 $\frac{1}{2}$ Kreuzer De. W., ohne Agio-Zuschlag) zu entrichten; wenn nicht, welchen Betrag sie leisten können? In unserem Falle äußerten die Brautleute, 50 fl. erlegen zu können, welche Erklärung an das bischöfliche Ordinariat übermittelt, und von Seite des Pfarramtes kurz angegeben wurde.

¹⁾ Ob leibliche oder Stiefgeschwister macht nach dem kanonischen Rechte keinen Unterschied.